

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
24. bis 27. Oktober 2018

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betreffend Finanzierung des Landeskirchenweiten Intranets

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode nimmt in Aussicht, dass das Landeskirchenweite Intranet das verbindliche dienstliche Kommunikationsmittel innerhalb der Landeskirche wird. Voraussetzung ist die erfolgreiche Erprobung innerhalb einer geschlossenen Organisationseinheit, insb. eines Kirchenkreises. Das Landeskirchenweite Intranet soll ab dem Jahr 2021 dauerhaft aus dem Vorwegabzug bezahlt werden, wenn die Erprobung erfolgreich verläuft.
2. Die Landessynode bittet für die endgültige Entscheidung zur Frühjahrstagung 2019 um Vorlage
 - eines Berichts über die Erprobung,
 - eines Entwurfs eines Kirchengesetzes über den elektronischen kirchlichen Dienstweg und
 - eines Entwurfs einer Änderung des Finanzgesetzes.
3. Die Landessynode beschließt in Modifikation ihres Beschlusses zum Haushaltsplan 2018/2019 zu HHSt. 7620.00 6754, dass für den Betrieb des Landeskirchenweiten Intranets nach Entsperrung von Kirchenleitung und Ständigem Haushaltsausschuss
 - 2019 bis 200.000 Euro und
 - ab 2020 die restlichen Mittelzur Verfügung gestellt werden.

Dr. Markus Dröge

Beschluss:

Von der Landessynode am 26. Oktober 2018 mit einer Gegenstimme an die Tagungsausschüsse Haushalt (federführend) sowie Öffentlichkeit und Kommunikation, Digitalisierung und Vernetzung (mitberatend) überwiesen und am 27. Oktober 2018 ohne Gegenstimmen bei fünf Stimmenthaltungen beschlossen.

Sigrun Neuwirth
Präses

Begründung:

Die Vorlage bezweckt die Klärung des Einsatzes und der dauerhaften Finanzierung des Landeskirchenweiten Intranets. Damit werden auch die Voraussetzung für die Entsperrung von Mitteln für das Landeskirchenweite Intranet für die Jahre 2019 und 2020 geschaffen.

I. Mehrwert des Systems

Der Mehrwert liegt in einer einfachen, direkten und sicheren Kommunikationsform innerhalb der Landeskirche. Die Mitarbeitenden der Landeskirche werden durch das technische System über regionale Grenzen vernetzt. Das System ermöglicht allen Usern Mail, Chat, Video- und Audiotelefonie. Eine gemeinsame Kalenderverwaltung erleichtert die Terminfindung. Langfristig soll das System auch für Ehrenamtliche und Gemeindeglieder erweitert werden.

Auch eine sichere Dateiablage über die Grenzen einer regionalen Organisationseinheit steht zur Verfügung. Dies erleichtert jedem Nutzer/jeder Nutzerin auch die Wahrnehmung von Außenterminen.

Das System bietet die technische Basis für ein Wissensmanagement für die gesamte Landeskirche. Gleichzeitig kann durch eine gute Informationspflege und Verwaltung in einem gemeinsamen News-Bereich sichergestellt werden, dass auch alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche die Informationen finden und erreichen, die für sie relevant sind.

Wenn Kirchengemeinden ihre IT (bei externen, großen Providern oder beim Anbieter „um die Ecke“) in das LKI verlagern, werden Kosten gespart. Auch für einzelne Anwendungen, z.B. eine Cloudlösung als externe Dateiablage, können Kosten gespart werden. Gleichzeitig können langfristig die Kosten für den Papierdruck innerhalb der Landeskirche gesenkt werden, in dem auf eine papierlose und sichere Kommunikation per Mail und Dateiaustausch zurückgegriffen wird. Auch die interne Kontaktaufnahme sowie das Suchen nach Informationen werden erleichtert, wodurch im idealen Fall Arbeitszeit für andere Aufgaben frei wird.

II. Stand der Erprobung (vgl. auch Anlage)

Das Landeskirchenweite Intranet (LKI) ist derzeit in der Pilotphase. Derzeit sind etwa 600 Nutzer auf dem System registriert, darunter alle Mitarbeitenden der Krankenhausseelsorge, alle Vikarinnen und Vikare aus den Jahrgängen 2017 und 2018. Die Einbeziehung der Notfallseelsorge ist im Aufbau. Der Kirchenkreis Prignitz wird das System erproben.

Die Kernfunktionen des Systems funktionieren zuverlässig. Nach jetzigem Stand ist das System geeignet, eine zuverlässige und bedienerfreundliche Kommunikationsinfrastruktur für die gesamte Landeskirche zu bieten. Aufgrund der Pilotphase ist eine Verwendung im Echtbetrieb noch nicht uneingeschränkt möglich. Personenbezogene Daten sollten derzeit über das System noch nicht verarbeitet werden. Dies hat dazu geführt, dass die Erprobung anders als geplant eher in der Hand engagierter Einzelnutzer liegt als dass sie von ganzen Dienststellen für den Arbeitsalltag genutzt werden kann. An dieser Stelle müssen noch weitere Erfahrungen gesammelt werden;

vorgesehen ist, dass die Voraussetzungen für den Echtbetrieb (Dienstvereinbarung, Datenschutz) bis zum 31. Dezember 2018 geschaffen werden.

Ist dies der Fall, besteht die Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, den KVÄ und der Landeskirche über ein einheitliches System abzuwickeln. Diese Etablierung eines kirchlichen elektronischen Dienstwegs bedarf einer rechtlichen Verbindlichkeit für die Körperschaften der EKBO. Aus diesem Grund ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

III. Kriterien für die Evaluation und die verbindliche Einführung

Grundlage für das Projekt ist die Projektskizze sowie das daraus entwickelte Lastenheft. Basis der Erprobung ist, ob die dort vorgesehenen Funktionen zur Verfügung stehen und nutzerfreundlich sowie sicher ausgestaltet sind.

Für die Beurteilung, ob der erwartete Mehrwert eingetreten ist, ist insbesondere die Befragung der Nutzerinnen und Nutzer und der beteiligten Dienststellenleitungen in der Testphase von Bedeutung. Weiterhin müssen die vertraglichen Vereinbarungen mit VNC sowie die Dienstvereinbarung mit der HMAV herangezogen werden.

IV. Verbindliche Einführung

Die Nutzung des Systems als Kommunikationsgrundlage und sukzessive als Ersatz für den jetzt bestehenden Post austausch erfordert eine Verbindlichkeit bei der Nutzung. Diese Verbindlichkeit bedarf einer kirchengesetzlichen Regelung (ein Beispiel hierfür ist die IT-Verordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vgl. <https://url.it-ekbo.de/ae>).

Wenn die verbindliche Einführung beschlossen wird, muss im ersten Schritt die aktuelle Situation in den einzelnen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden erfasst werden. Dazu werden die Kirchlichen Verwaltungsämter um Unterstützung gebeten. Im zweiten Schritte wird nach Usergruppen unterschieden, wie schnell die Einführung vom Intranet erfolgen soll und kann:

- Alle dienstlichen Einzeluser ohne Mailadressen können persönlich angeschrieben und gebeten werden, sich zu registrieren.
- Einzelnutzern bzw. kleinen Organisationseinheiten ohne eigene Mailadressen (also Mailzugängen bei gmx.de, t-online.de etc.) werden ebenfalls kontaktiert. In diesen Fällen ist eine schnelle Migration in das Intranet sinnvoll, damit eine sichere Kommunikation und gute Auswirkungen erzielt werden kann.
- Mit großen und mittelgroßen Organisationseinheiten bzw. kleinen Organisationseinheiten mit eigenen lokalen Identitäten muss individuell geklärt werden, inwiefern es Gründe und Möglichkeiten für eine Migration der Daten und/oder Mailadressen in das LKI gibt oder ein Anschluss an das System vorübergehend oder langfristig als sinnvoll eingeschätzt wird (z.B. Vertragsbindungen). Dabei muss jeweils auch berücksichtigt werden, inwiefern IT-Fachkräfte in den Organisationseinheiten vorhanden sind, die einen Migrationsprozess beglei-

ten/umsetzen können. In den zu migrierenden Organisationseinheiten muss ein Ansprechpartner benannt werden, der gegenüber dem Intranet-Team entscheidungsbefugt für den Migrationsprozess ist. Mit dieser Person wird eine terminliche und fachliche Abstimmung vorgenommen.

V. Finanzierung – derzeitige Beschlusslage

In § 2 Abs. 2 Buchst. d des Haushaltsgesetzes 2018/19 ist vorgesehen, dass für die Finanzierung des LKI im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag von 1 Mio. € im Zuge des Vorwegabzugs gemäß § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben wird. Im Haushaltsplan findet sich folgender Vermerk:

„2019 – Gesperrt! Entsperrung durch KL und StHA – 1 Mio. € Vorwegabzug landeskirchenweites Intranet/nochmalige Verfassung 2018 in der Herbstsynode“.

Die Landessynode hatte im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt weiterhin folgendes beschlossen:

„Die Landessynode setzt voraus, dass die für die Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets in der Haushaltsstelle 7620.00 6754 („Datenverarbeitung/Dienstleistung Dritter KK und KG“) in Höhe von 1 Mio € vorgesehenen Mittel erst entsperrt werden, wenn spätestens auf der Herbsttagung 2018 in der Landessynode ein Vorschlag für die dauerhafte Finanzierung der Kosten unterbreitet wird.“

VI. Aktuelle Finanzsituation

Für die Finanzierung der Einführung des LKI hatte die Landessynode im Doppelhaushalt 2016/17 einen Betrag von 1,2 Millionen € zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Verzögerungen beim Beginn der Pilotphase reicht dieser Betrag entgegen der ersten Planung (2017/2018) bis zum dritten oder vierten Quartal 2019. Nach derzeitiger Planung sind die Kosten für das Jahr 2019 bis auf einen Betrag von etwa 100.000 € ausfinanziert. Auf den Mittelabflussplan (Anlage 1) wird verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, das genannte Finanzierungsdelta über die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten, jedoch gesperrten Mittel zu schließen. Hierfür sollten 2019 - unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers – maximal 200.000 Euro zur Verfügung stehen. Der noch verbleibende Betrag kann für den Betrieb des LKI im Jahr 2020 verwendet werden. Dafür sollte der Beschluss der Landessynode über die Voraussetzung der Entsperrung modifiziert werden (dazu oben Beschlussvorschlag 3).

VII. Überlegungen für die dauerhafte Finanzierung

1. Kosten des LKI

Die Frage der dauerhaften Finanzierung stellt sich ab dem Jahr 2021. Die folgenden Ausführungen können an eine Vorlage anknüpfen, die der Kirchenleitung am 16. Juni und dem ständigen Haushaltsausschuss am 21. Juni 2017 vorgelegen hat. Die Gesamtkosten für das System werden je nach Nutzung ca. 1.000.000 Mio. Euro / Jahr betragen (bei ca. 50.000 Nutzern; bei etwa 10.000 Nutzern: 480.000 Euro).

2. Vorwegabzug

Sinnvoll wäre es, die Kosten für den dauerhaften Betrieb des Landeskirchenweiten Intranets über den Vorwegabzug zu finanzieren. Dies entspricht der Rechtslage bei der Finanzierung der Systeme KirA und KFM, die ebenfalls über den Vorwegabzug finanziert werden (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 Finanzgesetz). Dabei wird vorgeschlagen, die gesamten Kosten zu berücksichtigen (vgl. hierzu die Mittelabflussplanung, Anlage 1).

3. Alternativszenario

Sollten die kirchlichen Leitungsgremien dem Vorwegabzug nicht oder noch nicht zustimmen können, muss ein Alternativszenario vorliegen. Legt man die pauschalierten Gesamtkosten pro Nutzer ab 2021 auf die jeweiligen Körperschaften um, so ergeben sich Jahreskosten pro Nutzer und Jahr in Höhe von 20-25 bis 50-60 Euro (bei 50.000 bis 10.000 Nutzern).

Deutlich ist jedoch, dass dieses Modell einen erheblichen Abrechnungsaufwand bedeutet und die Gefahr besteht, dass deutliche Mehrkosten aufgrund der Mehrwertsteuer entstehen. Der Vorwegabzug ist daher vorzuziehen.

VIII. Weiteres Verfahren

Falls die Landessynode dem Beschlussvorschlag zustimmt, wird ihr auf der Frühjahrstagung ein Bericht über die Erprobung, ein Vorschlag zur Änderung des Finanzgesetzes sowie ein Kirchengesetz über den kirchlichen digitalen Dienstweg vorgelegt.

Weiterhin wird der Ständige Haushaltsausschuss und die Kirchenleitung um Entsperrung der im Haushaltsplan in der HHSt. 7620.00.6754 vorgesehenen Mittel von 1 Mio. Euro vorgeschlagen. Nach derzeitigem Stand sind bis zu 100.000 Euro noch für den Betrieb des LKI im Jahr 2019 erforderlich; die verbleibenden Mittel werden für den Betrieb ab 2020 verwendet.

Der Ständige Haushaltsausschuss hat dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Anlage:

Landeskirchenweites Intranet – Bericht über die Pilotphase (Stand: 13. September 2018)